



Einwohnergemeinde
Trimbach

Reglement über die Schulzahnpflege

2006

13.12.2010

Artikelverzeichnis

Grundsatz/Ziel/Mittel/Kosten	Art. 1 + 2
Untersuchungen	Art. 3
Behandlung durch Schulzahnarzt bzw. –ärztin/	
Behandlung durch freigewählten Zahnarzt bzw. –ärztin/Schulaustritt	Art. 4
Kieferorthopädische Behandlung	Art. 5
Notfälle	Art. 6
Kostenvoranschlag/Kostenüberschreitung/Rechnungsstellung	Art. 7
Leistungen der Gemeinde/Privatversicherung	Art. 8
Elternbeitrag	Art. 9
Behandlungstermine	Art. 10
Ausschluss von der Behandlung	Art. 11
Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege	Art. 12
Kontrolle	Art. 13
Zahnmedizinische/r Prophylaxe-Assistentin/-Assistent	Art. 14
– Anforderungen	Art. 14
– Arbeitsbereich	Art. 14
– Anstellung	Art. 14
– Besoldung	Art. 14
Aufsicht	Art. 15
Schulzahnärzte bzw. -ärztinnen	Art. 16
Wahl der Schulzahnärzte bzw. -ärztinnen	Art. 16
Beratung der Behörden	Art. 16
Vertrag	Art. 16
Beschwerden	Art. 17
Zusammenschluss mit anderen Gemeinden	Art. 18
Schlussbestimmungen	Art. 19
Inkrafttreten	Art. 20

Anhang	Schulzahnpflege-Tarif/Gemeindebeitrag
Beilage 1	Organigramm zum administrativen Ablauf der zahnärztlichen Untersuchungen
Beilage 2	Weisungen zur Verordnung über die Schulzahnpflege
Beilage 3	Gesuch um Kostenübernahme für die Kieferorthopädie
Beilage 4	Kieferorthopädie im Rahmen der Schulzahnpflege (Schwerebewertungsliste)
Verzichtserklärung	

Begriffsdefinition:

Mit dem Begriff „Eltern“ sind die Erziehungsverantwortlichen bezeichnet.

Die **Einwohnergemeinde Trimbach** erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944, der Gemeindeordnung vom 5. Juli 2004 und der Schulordnung vom 11. August 1986 das folgende

Reglement

- Ziel* Art. 1
Die Einwohnergemeinde Trimbach unterhält für die Kindergartenkinder und die schulpflichtigen Jugendlichen eine ständige Schulzahnpflege, um die Schuljugend möglichst frühzeitig einer korrekten Zahnbehandlung zuzuführen sowie sie zur eigenen Zahnpflege und damit zur Gesunderhaltung des Gebisses anzuleiten.
- Mittel / Kosten* Art. 2
Das Ziel soll erreicht werden durch:
- a) Aufklärung der Eltern, Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen über die Entstehung von Zahnkaries und Paradontitis.
 - b) Förderung der Mund- und Zahnpflege durch regelmässige Instruktionen von zahnmedizinischer/m Prophylaxe-Assistentin/-Assistenten.
 - c) Regelmässige jährliche Untersuchung des Gebisses.
 - d) Mitteilung an die Eltern bei ungenügender Zahnpflege ihrer Kinder.
 - e) Die Behandlung der erkrankten Zähne kann durch den Schulzahnarzt bzw. die –ärztin oder durch einen Privatzahnarzt bzw. –ärztin erfolgen.
 - f) Systematische Sanierung des Gebisses beginnend bei den neu eintretenden Kindergartenkindern und fortgeführt bis zu deren Schulaustritt, wobei sich die Behandlung in der Regel auf das für die Erhaltung der Zähne und für die gute Kaufähigkeit des Gebisses Notwendige beschränkt.
 - g) Kieferorthopädische Behandlung.

Die Kosten aus lit. a bis d trägt vollumfänglich die Gemeinde. Die Kosten aus lit. e bis g tragen die Eltern; die Gemeinde leistet einen Beitrag gem. Art. 8 und 9.

<i>Unter- suchungen</i>	<p>Art. 3 Die Schulzahnärzte bzw. die -ärztinnen haben alle Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen bis zum Austritt aus der Volksschule einmal jährlich auf den Zustand ihres Gebisses zu untersuchen.</p> <p>Die Untersuchungen sind obligatorisch.</p> <p>Eltern, die eine Untersuchung ihrer Kinder nicht wünschen, haben dies schriftlich zu bezeugen. Damit verzichten sie auf Gemeindebeiträge bei allfälligen Zahnbehandlungen. Artikel 12 regelt die Wiederaufnahme der Gemeindebeiträge.</p> <p>Kindergartenkinder und schulpflichtige Jugendliche, die in Trimbach wohnen, jedoch in einer anderen Gemeinde den Unterricht besuchen, können durch deren Schulzahnärzte bzw. -ärztinnen betreut werden.</p>
<i>Behandlung d. Schulzahnarzt bzw. Schul- zahnärztin</i>	<p>Art. 4 Die Eltern bestätigen schriftlich ihre Einwilligung zur Behandlung durch den Schulzahnarzt bzw. die -ärztin und damit die Übernahme der Kosten gemäss SUVA-Tarif.</p> <p>Für Behandlungen, die ein Schulzahnarzt bzw. eine -ärztin nicht selber vornehmen kann, organisiert er bzw. sie nach Absprache mit den Eltern die Überweisung an einen Spezialisten bzw. eine Spezialistin.</p>
<i>Behandlung d. frei gewählten Zahnarzt bzw. -ärztin Schulaustritt</i>	<p>Bei frei gewähltem Zahnarzt bzw. -ärztin (Privatzahnarzt bzw. -ärztin) haben die Eltern sämtliche Kosten zu übernehmen.</p> <p>Bei Schulaustritt oder Wegzug sind die Behandlungen beim Schulzahnarzt bzw. der -ärztin abzuschliessen.</p>
<i>Kiefer- orthopädische Behandlung</i>	<p>Art. 5 An kaufunktionell nötige kieferorthopädische Behandlungen leistet die Einwohnergemeinde Trimbach Beiträge, sofern für deren Kosten nicht die Invalidenversicherung aufkommt. Die IV muss bei jeder kieferorthopädischen Behandlung um Kostenübernahme angefragt werden.</p> <p>Die Berechtigung und die Höhe einer Subvention ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu diesem Reglement. Als Beurteilungsgrundlage dient die so genannte «Schwereliste» des Kantonszahnarztes Diagnose, Behandlungsplan, Kostenvoranschlag und Entscheid sind an die Eltern weiterzuleiten. Diese haben ihre Zustimmung zur Behandlung schriftlich zu erteilen.</p>
<i>Notfälle</i>	<p>Art. 6 Notfälle können bei Abwesenheit der Schulzahnärzte bzw. der -ärztinnen durch einen andern dipl. Zahnarzt bzw. eine -ärztin behandelt werden.</p>

<i>Kosten- voranschlag</i>	<p>Art. 7 Bei Kindergartenkindern und schulpflichtigen Jugendlichen, deren Eltern die nötigen Behandlungen durch den Schulzahnarzt bzw. die -ärztin vorzunehmen gedenken, erstellen diese einen detaillierten Kostenvoranschlag, sofern die zu erwartenden Behandlungskosten mehr als Fr. 500.– betragen.</p>
<i>Kosten- überschreitung</i>	<p>Bei sich abzeichnender Überschreitung des Kostenvoranschlags durch zusätzlich zum Vorschein gekommene Defekte um mehr als 20% während der Behandlung, muss für die Weiterbehandlung das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.</p>
<i>Rechnungs- stellung</i>	<p>Die Rechnungsstellung erfolgt durch den behandelnden Zahnarzt, bzw. die behandelnde Zahnärztin. Auch die Rechnungsstellung für kieferorthopädische Behandlungen erfolgt durch den zuständigen Schulzahnarzt, bzw. die zuständige Schulzahnärztin.</p>
<i>Leistungen der Gemeinde</i>	<p>Art. 8 Die Einwohnergemeinde leistet Beiträge an die Behandlungskosten der Kindergartenkinder und der schulpflichtigen Jugendlichen von Trimbacher Einwohnern/Einwohnerinnen mit Ausnahme von Wochenaufenthalten.</p> <p>Die Einwohnergemeinde beteiligt sich an den Behandlungskosten gemäss dem SUVA-Tarif.</p>
<i>Privatversiche- rung</i>	<p>Besteht eine private Zahnbehandlungsversicherung oder werden freiwillige Beiträge von Privatversicherungen geleistet, erfolgt und errechnet sich die Beitragsleistung der Gemeinde in Ergänzung zur privaten Versicherung nur bis zur vollen Deckung der Behandlungskosten. Um eine doppelte Beitragsleistung auszuschliessen, erfolgt die Beitragsleistung der Gemeinde erst, wenn die Kostenbeteiligung der Privatversicherung auf dem Rechnungsoriginal beglaubigt vermerkt ist.</p>
<i>Gemeinde- beitrag</i>	<p>Art. 9 Ein Beitrag an die Behandlungskosten muss von den Eltern nach Erhalt der Rechnung für die Zahnbehandlung bei der Gemeinde beantragt werden.</p> <p>Die Gemeinde leistet an die Behandlungskosten einen prozentualen Beitrag von 0 bis 90% gemäss Anhang zu diesem Reglement. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem errechneten Einkommen der letzten zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtskräftigen Steueranlagung. Für die Einkommensbestimmung werden die gleichen Ziffern der Steueranlagung berücksichtigt wie bei der Berechnung der Einkommen für die Krankenversicherungs-Prämienverbilligung nach KVG.</p>

Anderungen der Gemeindebeiträge (s. Anhang) erfolgen auf Antrag des Gemeinerates durch die Gemeindeversammlung.
Die Behandlung von durch Unfall verursachten Zahnschäden gehen ganz zu Lasten der Eltern oder der zuständigen Versicherung.

Gemeindebeiträge unter Fr. 25.- werden nicht ausbezahlt.

<i>Verfall des Anspruchs</i>	Der Anspruch auf den Gemeindeanteil an die gestellte Rechnung verfällt nach 180 Tagen nach dem Rechnungsdatum.
<i>Behandlungstermine</i>	Art. 10 Für die Behandlung der Kindergartenkinder und der schulpflichtigen Jugendlichen sind von den Schulzahnärzten bzw. den -ärztinnen Termine zu bestimmen.
<i>Ausschluss von der Behandlung</i>	Art. 11 Kindergartenkinder und schulpflichtige Jugendliche, die wiederholt der Behandlung unentschuldigt fernbleiben, verspätet erscheinen, den erteilten Weisungen betreffend Reinigung und Pflege der Zähne nicht Folge leisten oder den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss darf erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulzahnärzte bzw. der -ärztinnen. Stellt der Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärztin dreimal hintereinander fest, dass die Zahnreinigung mangelhaft ist, beteiligt sich die Gemeinde nicht mehr an den Zahnarztbehandlungskosten. Der Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin meldet anhand der Klassenkontrollliste Kinder mit ungenügender Zahnreinigung der Schulleitung.
<i>Aufnahme/Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege</i>	Art. 12 Kindergartenkinder und schulpflichtige Jugendliche die der Schulzahnpflege vorübergehend fernbleiben oder ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Eltern instand gestellt wurde. Neuzugezogene Kinder mit schadhafte Zähnen erhalten keine Gemeindebeiträge, bevor die Zähne aus eigenen Mitteln saniert sind.
<i>Kontrolle</i>	Art. 13 Die zur Erreichung des Zieles gemäss Art. 2 lit c, e und f nötigen Massnahmen, insbesondere Untersuchungen, Kostenvoranschläge und Behandlungen sind in geeigneter Art und Weise festzuhalten (Kontrollheft / -karte).

<i>Zahn- medizinische/r Prophylaxe- Assistentin/ -Assistent</i>	<p>Art. 14 Für die Durchführung der vorbeugenden Zahnpflege stellt die Gemeinde zahnmedizinische Prophylaxe-Assistentinnen oder -Assistenten ein.</p> <p>Anforderungen, Arbeitsbereich, Anstellung und Besoldung werden durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft und in der DGO geregelt.</p>
<i>Aufsicht</i>	<p>Art. 15 Die Aufsicht über die Schulzahnpflege übt der Gemeinderat aus.</p>
<i>Schul- zahnärzte bzw. -ärztinnen</i>	<p>Art. 16 Die Schulzahnärzte bzw. die -ärztinnen sind eidgenössisch diplomierte Zahnärzte bzw. -ärztinnen oder haben eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Solothurn oder eines andern Kantons.</p>
<i>Wahl der Schulzahn- ärzte bzw. -ärztinnen</i>	<p>Sie werden vom Gemeinderat gewählt.</p>
<i>Beratung der Behörden</i>	<p>Die Schulzahnärzte bzw. die -ärztinnen beraten die Behörden in Belangen, betreffend der Schulzahnpflege.</p> <p>Sie können zu den Behördensitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden und geniessen ein Antragsrecht.</p> <p>Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte bzw. der -ärztinnen ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Vertrag sowie dieses Reglements.</p>
<i>Vertrag</i>	<p>Die Durchführung der Schulzahnpflege erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Trimbach und den Schulzahnärzten bzw. den -ärztinnen abgeschlossenen Vertrags, gemäss Solothurner Zahnärztegesellschaft.</p> <p>Die Verträge sind vom Gemeinderat zu genehmigen.</p>
<i>Beschwerden</i>	<p>Art. 17 Schriftliche Beschwerde kann erhoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gegen Anordnungen des Schulzahnarztes bzw. der -ärztin beim Gemeinderat. – Gegen Entscheide der Finanzverwaltung bezüglich Höhe des Gemeindebeitrags beim Gemeinderat. – Gegen Entscheide des Gemeinderates beim Sanitäts-Departement des Kantons Solothurn. <p>Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage.</p> <p>Die Beschwerden sind zu begründen.</p>

- Zusammen-
schluss* Art. 18
Ein Zusammenschluss der Schulzahnpflege mit Nachbargemeinden ist möglich (analog der Schulvereinbarung).
Entsprechende Verträge werden durch den Gemeinderat beschlossen.
- Schlussbe-
stimmungen* Art. 19
Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.
- Inkraftsetzung* Art. 20
Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2005 tritt dieses Reglement am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Gemeindepräsident
Martin Straumann

M. Straumann

Der Gemeindeschreiber
Robert Wyss

R. Wyss

Nachträge

- GV 13.12.2010 Die Auflösung der Fachkommission Bildung hat die Änderung folgender Artikel zur Folge:
Art. 9, Art. 11, Art. 15, Art. 16 und Art. 17

Anhang zum Reglement über die ⁸Schulzahnpflege

Reglement über die Schulzahnpflege

der

Einwohnergemeinde Trimbach

Schulzahnpflege-Tarif Trimbach
gültig ab 1. Januar 1996

Gemeindebeitrag an kieferorthopädische und konservierende Zahnbehandlung.

Steuerbares Einkommen Gemeindebeitrag
gemäss der Berechnung der Individuellen
Prämienverbilligung für die Krankenversicherung

bis 32'000	90 %
32'001 bis 35'000	80 %
35'001 bis 38'000	70 %
38'001 bis 42'000	60 %
42'001 bis 44'000	50 %
44'001 bis 46'000	40 %
46'001 bis 48'000	30 %
48'001 bis 50'000	20 %
50'001 bis 53'000	10 %
über 53'001	0 %

Vollzug

1. Organigramm zum administrativen Ablauf der zahnärztlichen Untersuchungen

Zahnarzt / oblig. Untersuchung Der Schulzahnarzt bzw. die -ärztin untersucht die schulpflichtigen Jugendlichen und füllt das Kontrollheft aus. Die Aufgebote zur Kontrolle erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung.

Schulzahnärzte bzw. -ärztinnen Untersuchung der ihnen zugeteilten Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen in der Zahnarztpraxis.

Klassenlehrkraft Überwacht die Abgabe und Rückgabe der Kontrollhefte.

Eltern Entscheidung ob Behandlung durch Privatzahnarzt bzw. -ärztin oder Schulzahnarzt bzw. -ärztin. Wahl des Schulzahnarztes bzw. der -ärztin für die Behandlung.

Schulzahnärzte bzw. -ärztinnen Nach Abschluss der Untersuchungen stellen die Schulzahnärzte bzw. -ärztinnen Rechnung an die Einwohnergemeinde Trimbach zu Händen der Finanzverwaltung.

a) **Bei Patienten bzw. Patientinnen mit Privatzahnarzt bzw. -ärztin wird nur die Kontrolluntersuchung vorgenommen.**

Die Kontrollhefte resp. Karten für Patienten bzw. Patientinnen mit dem Entscheid nicht notwendig oder Privatpatient bzw. -patientin, werden dem/der Klassenlehrer/-in retourniert.

b) **Bei Patienten bzw. Patientinnen mit dem Entscheid für schulzahnärztliche Behandlung wird die vollständige Untersuchung vorgenommen.**

Die Schulzahnärzte bzw. -ärztinnen lassen die Kontrollhefte spätestens beim 2. Behandlungstermin von den Eltern unterschreiben, wenn der Kostenvoranschlag über dem festgelegten Betrag liegt.

Die Kontrollhefte bleiben bis zur Abrechnung beim Schulzahnarzt bzw. bei der -ärztin, nachher werden diese dem/der Klassenlehrer/-in zugestellt.

Nach Abschluss der Behandlungen stellen die Schulzahnärzte bzw. -ärztinnen Rechnung an die Eltern.

Gemeindebeiträge Gemeindebeiträge können bei der Finanzverwaltung angefordert werden.

Der %-Satz des Gemeindebeitrags wird von der Finanzverwaltung bei Eingang des Beitragsgesuchs festgelegt (Anhang zum Reglement).

2. Weisungen zum Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Trimbach

Kieferorthopädische Behandlung

Für jedes Kind, das eine kieferorthopädische Behandlung benötigt, hat der Kieferorthopäde bzw. die -orthopädin im Einverständnis mit den Eltern einen Behandlungsplan, einen Kostenvoranschlag und ein Subventionierungsgesuch an den Gemeinderat einzureichen.

Der Gemeinderat entscheidet über die Subventionsberechtigung einer Behandlung, massgeblich ist die sogenannte "Schwereliste" des Kantonszahnarztes. Diagnose, Behandlungsplan, Kostenvoranschlag und Entscheid des Gemeinderates sind an die Eltern weiterzuleiten. Diese haben ihre Zustimmung zur Behandlung schriftlich zu erteilen.

Die Eltern haben die Pflicht, die kieferorthopädische Behandlung bis zum Erfolg durchführen zu lassen und die Behandlungen und Anweisungen durch den Kieferorthopäden bzw. die -orthopädin zu unterstützen.

(S. auch Art. 5 des Reglements über die Schulzahnpflege)

Rechnungstellung

Die Schulzahnärzte stellen für ihre Bemühungen wie folgt Rechnung:

- a) Für die jährliche Untersuchung bis Ende Dezember an die Gemeinde Trimbach.
- b) Für die Behandlungen an die Eltern.

Detaillierte Rechnungen für einzelne Schüler werden nur auf spezielles Verlangen erstellt.

Gemeindebeitrag

Der Gemeindebeitrag wird unter Berücksichtigung von Art. 8, Absatz 4 und Art. 9, Absatz 2 durch die Finanzverwaltung festgelegt.

Der Schulzahnarzt bzw. die -ärztin verlangt beim ersten Behandlungstermin die Unterschrift der Eltern.

Die Eltern von auswärts zuziehenden Kindergartenkindern und schulpflichtigen Jugendlichen haben an die Behandlung im 1. Jahr nach der Wohnsitznahme in Trimbach den Elternbeitrag nach Vorliegen des letzten rechtskräftigen steuerbaren Einkommens zu leisten.

Gold- und Porzellanfüllungen, Goldkronen, Stiftzähne, Zahnersatzstücke gehen ganz zu Lasten der Eltern.

Ausnahme: Erachtet der Schulzahnarzt bzw. die -ärztin Goldfüllungen und Goldkronen als geeigneter und günstiger, können in diesem Fall Kostenanteile übernommen werden.

*Schülerzu-
teilung*

Den Schulzahnärzten bzw. den -ärztinnen werden die Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen für die jährliche Untersuchung des Gebisses durch die Schulleitung fest zugeteilt. Bei der Zuteilung ist auf eine möglichst gleichmässige Verteilung nach Kindergärten und Schulklassen zu achten.

Für die anschliessende Behandlung ist die Wahl des Schulzahnarztes bzw. der -ärztin den Eltern freigestellt.

*Behandlungs-
termine*

Die zur Behandlung aufgebotenen Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen haben sich rechtzeitig und mit gereinigten Zähnen beim Schulzahnarzt bzw. bei der -ärztin einzufinden.

Die Abwesenheit vom Kindergarten- und Schulunterricht zufolge zahnärztlicher Behandlung gilt als begründete Absenz. Diese sind dem Klassenlehrer rechtzeitig anzumelden.

*Fernbleiben
von der Be-
handlung*

Abmeldungen in begründeten Fällen sind spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin dem Schulzahnarzt bzw. der -ärztin anzuzeigen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Kosten für den versäumten Behandlungstermin den Eltern vollumfänglich verrechnet.

3. Kostenübernahme Kieferorthopädie

Schulzahnpflege Trimbach

Nur für Kieferorthopäde SSO

Gesuch um Kostenübernahme für die Kieferorthopädie

Patient Name, Vorname

Adresse

.....

Inhaber der elterl. Gewalt

Zahnarzt Name, Adresse (Stempel)

A. Kostenvoranschlag (vom Zahnarzt bzw. -ärztin auszufüllen)

Die Behandlungskosten betragen Fr.

Die Abrechnung erfolgt über die Schulzahnpflege. ja nein

Datum Zahnarzt

Handelt es sich um einen in der Schwereliste aufgeführten Fall? ja nein

Voraussichtlicher Abschluss der Behandlung

Der behandelnde Zahnarzt bzw. die -ärztin (Kieferorthopäde bzw. die -orthopädin) hat die Eltern in beratendem Sinne darauf hinzuweisen, dass schulpflichtige Kinder im Rahmen der Schulzahnpflege nur Anspruch auf Behandlung haben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) eine schwerwiegende, die Gesundheit beeinträchtigende Anomalie
- b) der Pflege- und Gesundheitszustand des Gebisses die Behandlung erlaubt
- c) die Behandlung eine dauernde Verbesserung erwarten lässt
- d) die IV nicht für die Behandlung aufkommt
- e) die Patientenüberweisung durch den Schulzahnarzt bzw. -ärztin erfolgt ist

B. Gesuch (von den Eltern auszufüllen)

Ich wünsche, dass diese kieferorthopädische Behandlung durchgeführt wird und bitte um den entsprechenden Gemeindebeitrag. Diagnose und Schwereliste liegen dem Gesuch bei.

Ist das Kind noch privat für Zahnbehandlung versichert? ja nein
(z.B. Krankenkasse, Unfallversicherung)

Name der Versicherung / der Krankenkasse

.....

Datum Die Eltern

Entscheid Bewilligung O ja O nein

Datum Visum

C. Entscheid (vom Finanzverwalter auszufüllen)

jährlich neu

Gestützt auf das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Trimbach beträgt der Gemeindeanteil an die Kosten für die kieferorthopädische Behandlung %.

Der Beitragsentscheid bleibt für die ganze Behandlungszeit bestehen.

Datum Der Finanzverwalter

Verteiler

Original Finanzverwaltung

Kopie an den Inhaber der elterlichen Gewalt

Kopie an den behandelnden Schulzahnarzt bzw. die -ärztin oder den Kieferorthopäden bzw. die -orthopädin ohne Abschnitt 3 (Gemeindeanteil)

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 17 eine schriftliche Beschwerde gemacht werden.

Kieferorthopädie im Rahmen der Schulzahnpflege

Schwerebewertungsliste:

1. Sagittale Abweichungen:
 - 1.1 Kreuzbiss von permanenten Schneidezähnen oder Eckzähnen
 - 1.2 Alle Fälle von Progenien
 - 1.3 Sagittale Schneidezahnstufe von mindestens 7 mm

2. Vertikale Abweichungen:
 - 2.1 Tiefbiss mit Traumatisierung der Gingiva
 - 2.2 Offener Biss bei mindestens drei Antagonistenpaare der 2. Dentition

3. Transversale Abweichungen:
 - 3.1 Zwangsbiss bedingt durch permanente Zähne
 - 3.2 Nonokklusionen der 2. Dentition

4. Intramaxilläre Abweichungen:
 - 4.1 Partielle frontale Anodontie oder Nichtanlagen von mindestens zwei Zähnen der 2. Dentition pro Kiefer
 - 4.2 Fälle mit schwerem Engstand, die
 - 4.2.1 eine Extraktionstherapie benötigen
 - 4.2.2 einen Platzmangel von mindestens 6 mm pro Bogenlänge aufweisen
 - 4.3 Retention eines zentralen Schneidezahns oder Eckzahns
 - 4.4 Schwere Verlagerungen von bleibenden Zähnen

5. Besonderes:
 - 5.1 Für sehr schwere Gebiss- und Zahnanomalien, die mit diesen Kriterien nicht erfasst werden, kann vom behandelnden Zahnarzt ein spezielles Gesuch an den Gemeinderat gestellt werden.
 - 5.2 Unfälle: Diese sind grundsätzlich über eine Unfallversicherung zu decken.

4. Verzichtserklärung

für die schulzahnärztliche Kontrolluntersuchung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten

Namen/Vornamen _____

Strasse/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

verzichten darauf, dass der Schulzahnarzt die regelmässigen Kontrolluntersuchungen an ihrem Kind vornimmt. Diese Verzichtserklärung bleibt bis auf schriftlichen Widerruf in Kraft.

Vorname, Name des Kindes _____

Die Eltern/Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis und bezeugen dies mit ihrer Unterschrift, dass sie damit auf jegliche Gemeindebeiträge an allfällige Zahnarztbehandlungskosten ihres Kindes verzichten.

Gemeindebeiträge an Zahnbehandlungskosten werden erst wieder ausgerichtet, wenn das Gebiss des Kindes auf Kosten der Eltern/Erziehungsberechtigten saniert worden ist und der Schulzahnarzt dies bestätigt.

Trimbach, den _____

Unterschriften

Eltern/Erziehungsberechtigte _____

Kind _____